

Öffentliche Bekanntmachung

Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 07.06.2023 folgende Abfallsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Aufgabe

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) ¹Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. ²Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger	ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
Benutzungspflichtiger	ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.
Bewohner	ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
Grundstück	Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch

Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) ¹Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) ¹Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wetteraukreis vom Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. ²Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) ¹Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

- (2) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) ¹Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) ¹Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Pappe,
 - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle (Sperrmüll),
 - d) sperrige Gartenabfälle.
- (2) ¹Papier und Pappe ist in den dazu bestimmten Gefäßen (graue Tonne mit blauem Deckel) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) ¹Kompostrohstoff ist in den dazu bestimmten Gefäßen (braune Tonne) von den Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) ¹Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle (Sperrmüll) veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. ²Sperrmüll wird nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde zu den im Abfallkalender bekannt gegebenen Terminen am Grundstück des Benutzungspflichtigen abgeholt. ³Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) ¹Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1 d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – gebündelt bis 1 m Länge und einer Aststärke bis zu 10 cm – vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) ¹Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Bauschutt und Erdaushub in Kleinmengen bis 100 Liter
- (2) ¹Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle Hintergasse 33, während der Öffnungszeiten, in den im Hof aufgestellten Container zu

bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. ²Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. ³Ausgeschlossen von der Annahme sind Abfälle aus Gewerbebetrieben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) ¹Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) ¹Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Gefäßen (schwarze Tonne) zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) ¹Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 240 l
 - b) 1.100 l
 - c) Restmüllsäcke
- (4) ¹In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. ²Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. ³Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

¹Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. ²Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. ³Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen.

§ 9 Abfallgefäße

- (1) ¹Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. ²Die Anschlusspflichtigen gemäß § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. ³Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. ⁴Eine Ausnahme bilden die 1.100 l Gefäße. ⁵Diese sind vom Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen.
- (2) ¹Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. ²Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. ³In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grauen Gefäße mit blauem Deckel sind Papier und Pappe einzufüllen.

⁴Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. ⁵Die Abfuhr erfolgt

am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. ⁶Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.

- (3) ¹Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. ²Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. ³Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. ⁴Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. ⁵Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. ⁶Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. ⁷Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) ¹Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. ²Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. ³Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) ¹In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) ¹Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. ²Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde, Fachbereich Finanzen zu beziehen. ³Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) ¹Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand, wobei auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück folgende Abfallsammelbehälter aufzustellen sind:
- a) 1 Restmüllsammelbehälter mit 240 l oder wahlweise
1 Restsammelbehälter mit 1.100 l,
 - b) 1 Sammelbehälter für Papier und Pappe mit 240 l oder wahlweise
1 Sammelbehälter für Papier und Pappe mit 1.100 l, sofern vorhanden,
 - c) 1 Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle mit 240 l.
- ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll sowie für Papier und Pappe vorgehalten werden. ³§ 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (8) ¹Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der Regelmäßigkeit anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

- (9) ¹Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes mit einer Nenngröße von 240 l oder 1.100 l jeweils ein 240 l Gefäß, zugeteilt. ²Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) ¹Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) ¹Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. ²Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) ¹Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. ²Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) ¹Absatz 1 und 2 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) ¹Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. ²Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 11 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung

- (1) ¹Über die Einsammlungstermine und –zeiten unterrichtet die Gemeinde jeden Haushalt mit einem Jahresabfuhrkalender. ²Dieser wird einmal jährlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde in der Dezemberausgabe an die Haushalte verteilt.
- (2) ¹Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) ¹Die Gemeinde gibt durch regelmäßige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.
- (4) ¹Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit im Jahresabfuhrkalender nach Absatz 2 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. ²Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß und ein Gefäß für Papier und Pappe aufgestellt worden ist.
- (2) ¹Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme auf schriftlichen Antrag zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. ²Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen und längstens auf 3 Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich. Durch die Befreiung entfällt die Gewichtsgebühr nach § 15 Abs. 2 b), nicht aber die Grundgebühr (Vorhaltekosten) nach § 15 Abs. 2 a).
- (3) ¹Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. ²Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden (z. B. Batterien),
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. ²Ihre Anordnungen sind zu befolgen. ³Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) ¹Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. ²Sie sind zum nächsten

Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

- (3) ¹Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) ¹Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) ¹Der Anschlusspflichtige gemäß § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. ²Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. ³Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) ¹Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) ¹Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (8) ¹Unterbrechungen und Störungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

¹Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. ²Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

II. Abgaben und Kostenerstattung

§ 15 Gebühren

- (1) ¹Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) ¹Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.
 - a) ¹Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. ²Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes

6,00 €/Monat,

1.100 l Gefäßes	
bei 7-tägiger Abfuhr je Gefäß	40,00 €/Monat,
bei 14-tägiger Abfuhr je Gefäß	20,00 €/Monat.

³Werden auf einem Grundstück mehrere Grundausrüstungen benötigt, so werden für jede weitere Grundgebühren nach Satz 2 berechnet.

⁴Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen neben der Grundausrüstung Abfallsammelbehälter benötigt, so werden für jeden zusätzlichen 240 l Abfallsammelbehälter weitere Gebühren erhoben. ⁵Die Gebühr beträgt

bei Restmüllgefäßen	2,00 €/Monat,
bei Bio-Gefäßen	2,00 €/Monat,
bei Papiergefäßen	0,00 €/Monat.

⁶Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem und die sperrigen Grünabfälle im Holsystem eingesammelt werden, abgegolten.

Die Leerung der Restmüll- und Kompostgefäße erfolgt 14-tägig abwechselnd.

In den Sommermonaten Juni bis August erfolgt die Leerung der Kompostbehälter 7-tägig.

- b) ¹Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:
1. für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm 0,50 €, mindestens jedoch 5 kg je Leerung bei Gefäßen bis einschließlich 240 l und bei Gefäßen größer 240 l mindestens 25 kg,
 2. für das Bio-Gefäß pro angefangenem Kilogramm 0,32 €, mindestens jedoch 5 kg je Leerung,
 3. für das Papiergefäß pro angefangenem Kilogramm 0,00 €.

²Für jeden weiteren Leerungsversuch während einer Behälterentleerung wird das Mindestgewicht gemäß b) nur einmal zusätzlich erhoben.

- c) ¹Für die Abholung sperriger Abfälle (Sperrmüll) werden pro angefangenem Kilogramm 0,30 € erhoben. ²Wird ein Mindestgewicht von 100 kg nicht erreicht, so wird eine Pauschale von 30,00 € fällig, auch dann, wenn kein Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt wird oder dieser von Dritten abgeholt wurde.

³Als Nachweis für das angefallene Gewicht wird ein Wiegeprotokoll erstellt.

- (3) ¹Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. ²Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. ³Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. ⁴Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen.

⁵Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

- (4) ¹Müllsäcke gemäß § 9 Abs. 6 werden zum Stückpreis von 1,00 € abgegeben. ²Zusätzlich wird hierfür die Entsorgungsgebühr nach Gewicht über den jeweiligen Abfallsammelbehälter registriert und gemäß Abs. 2 b) berechnet.

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. ²Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. ³Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. ⁴Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) ¹Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Die Gemeinde berechnet die Gebühr jährlich; sie erhebt vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte.
- (4) ¹Die Gebührenpflicht für Sperrmüll entsteht mit der Anmeldung und ist vom Benutzungspflichtigen zu zahlen.
- (5) ¹Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Verwaltungsgebühren

- (1) ¹Die Erstzuteilung von Gefäßen auf einem Grundstück ist gebührenfrei. ²Für jeden weiteren Wechsel von Gefäßen wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.
- (2) ¹Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. ²Diese beträgt
- a) bei erstmaliger Antragstellung 30,00 €,
 - b) bei beantragter Verlängerung 15,00 €.
- (3) ¹Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. ²Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

III. Windelgeld

§ 18 Anspruchsberechtigte Kinder

- (1) ¹Kinder, die ihr 31. Lebensmonat noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten, die für Windeln entstehen, gewährt. ²Der Zuschuss beträgt monatlich 8,00 € für jedes anspruchsberechtigte Kind und wird nach jedem Kalenderhalbjahr an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt. ³Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Antragstellung folgt.
- (2) ¹Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) ¹Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

§19 Anspruchsberechtigte Kranke

- (1) ¹Personen, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und regelmäßig aus Krankheitsgründen gewickelt werden müssen, erhalten je Kalendermonat einen Zuschuss von 8,00 €. ²Dies gilt nicht während des Aufenthaltes in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Anstalten. ³Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Vorlage des ärztlichen Attestes folgt. ⁴Der Zuschuss wird nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gezahlt.
- (2) ¹Die Ausgaben sind aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten.
- (3) ¹Der Wegfall der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu melden.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 und 3; 6 Abs. 2 eingibt,
 - d) entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

- h) entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- i) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
- j) entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- k) entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
- l) entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 a) bis j) können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000,00 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 k) bis l) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000,00 € geahndet werden. ²Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ³Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) ¹Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 18.12.2019 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 19.06.2023

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin
